

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2020/68: «Wählerinnen und Wähler nicht überstrapazieren» 2020/68

vom 6. Dezember 2022

1. Text des Postulats

Am 30. Januar 2020 reichte Reto Tschudin das Postulat 2020/68 «Wählerinnen und Wähler nicht überstrapazieren» ein, welches vom Landrat am 11. Februar 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Nach den Wahlen ist vor den Wahlen. Dieser Leitsatz trifft nie so stark zu wie in der Folgezeit der Landratswahlen. Alle vier Jahre wählen wir unseren Landrat und unsere Regierung neu. Jeweils im selben Jahr wählen wir im Herbst unser Bundesparlament neu und schon jetzt wollen viele Menschen im Kanton die Wahlplakate kaum mehr sehen. Gleichwohl steht bereits während dieser Wahlkampf läuft die Nomination der Kandidierenden auf Gemeindeebene an. Die Wahlplakate können also nahezu durch jeweils neue Köpfe ersetzt werden. Die Wählerinnen und Wähler verlieren so die Motivation zur aktiven Beteiligung was sich jeweils spätestens bei der mageren Wahlbeteiligung an den Gemeindewahlen zeigt. Es könnte sich somit als sinnvoll erweisen, den Beginn der Amtsperioden nach hinten zu schieben, der Bevölkerung so eine Wahlpause zu verschaffen und den Kandidierenden mehr Zeit für eine professionelle Vorbereitung einzuräumen.

Die Regierung wird deshalb gebeten zu prüfen und zu berichten, wie durch eine Anpassung des § 12a des Gemeindegesetzes diesbezüglich ein positiver Effekt respektive eine Pause erzielt werden kann.

Auch wäre denkbar, eine Regelung analog Absatz 3 des § 12 vorzusehen, womit die Gemeinden sodann die Amtsperioden der Gemeindebehörden – allenfalls innerhalb eines vordefinierten Rahmens – selber bestimmen könnten.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Allgemeines

Die Verfassungen von Bund und Kantonen beruhen auf dem Prinzip der sogenannten Volkssouveränität als Grundlage ihres Demokratieverständnisses. Nach diesem Grundsatz übt das Volk die Staatsgewalt durch seine Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung selbst aus, weshalb auch von einem republikanischen Staatssystem zu sprechen ist (vgl. RENÉ RHINOW/MARKUS SCHEFFER, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. Auflage Basel 2009, S. 46, Rz. 246 f.; URS AFFOLTER, Die rechtliche Stellung des Volkes in der Demokratie und der Begriff der politischen Rechte, Diss. Zürich 1948, S. 46 ff.). Die politischen Rechte sind das wichtigste demokratische Element im staatlichen Zusammenleben und sind auf allen drei Staatsebenen – also Bund, Kantone und Gemeinden – gleichermassen zu beachten (vgl. REGULA MESCHBERGER, Politische Rechte, in: Ruth C.

Voggensperger/Walter Ziltener [Hrsg.], Handbuch zum Gemeinderecht, Liestal 2018, S. 189). Die verfassungsgebenden Organe haben diese demokratische Grundordnung sowohl auf Bundes- (Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, [SR 101](#)]) wie auch auf kantonaler Ebene (§ 2 Absätze 1 und 2 sowie § 21 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV BL, [SGS 100](#)]) festgehalten. Die hierdurch garantierten politischen Rechte der Stimmberechtigten beinhalten insbesondere und ausdrücklich die Möglichkeit, Wahlvorschläge einzureichen, an Wahlen teilzunehmen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden (§ 22 Absatz 1 KV BL).

Ausdruck der Wahrnehmung der politischen Rechte durch die Stimmberechtigten ist das Ausmass der Stimm- und Wahlbeteiligung beim jeweiligen Urnengang. Diese ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und damit naturgemäss Schwankungen ausgesetzt. So ist die Beteiligung in der Regel bei Wahlen höher als bei Abstimmungen und bei nationalen Abstimmungen höher als bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen. Auch der Grad an Polarisierung in der politischen Landschaft kann einen wesentlichen Einfluss auf das Partizipationsverhalten haben; je stärker eine Vorlage oder ein Kandidat polarisiert, desto intensiver fällt die mediale Berichterstattung aus und umso wahrscheinlicher geben die Stimmberechtigten an der Urne ihre Haltung preis (vgl. ANDREAS LADNER, Die Schweizer Gemeinden im Wandel: Politische Institutionen und lokale Politik, Chavannes-Lausanne 2008, S. 39). Ebenso kann eine Stimm- und Wahlpflicht einen Einfluss auf die Beteiligung haben; eine solche wurde aber erst jüngst vom Landrat deutlich abgelehnt (vgl. die Motion [2019/705](#) «Stimm- und Wahlpflicht im Kanton Basel-Landschaft»). Gleichzeitig muss ein Absinken der formellen politischen Partizipation nicht zwingend mit einem politischen Desinteresse oder gar einer Politikverdrossenheit einhergehen (vgl. UWE SERDÜLT, Partizipation als Norm und Artefakt in der schweizerischen Abstimmungsdemokratie, in: Herausforderungen zwischen Recht und Politik, Festschrift für Andreas Auer zum 65. Geburtstag, Bern 2013, S. 45): Tiefe Beteiligungswerte können beispielsweise auch als Indiz dafür gelten, dass die Stimmberechtigten zufrieden mit der Leistung ihrer gewählten Vertreter sind (vgl. RETO STEINER ET AL., Zustand und Entwicklung der Schweizer Gemeinden, Ergebnisse des nationalen Gemeindemonitorings 2017, Glarus/Chur 2021, S. 65). Im Übrigen gehört es zum Sinngehalt der politischen Rechte, dass auch deren unbewusste oder bewusste Nichtwahrnehmung durch die verfassungsrechtliche Garantie geschützt ist (vgl. BENNO SCHNEIDER, Stimm- und Wahlbeteiligung: Qualitätsmerkmal der Demokratie?, in: Otto Konstantin Kaufmann/Arnold Koller/Alois Riklin [Hrsg.], Zur Zukunft von Staat und Wirtschaft in der Schweiz, Festschrift für Bundesrat Dr. Kurt Furgler zum 60. Geburtstag, Zürich/Köln 1984, S. 135).

In den meisten Kantonen konnte zudem nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs auf allen drei Staatsebenen der allgemeine Trend beobachtet werden, dass die Wahlbeteiligung stetig sank, sodann in den 1990er-Jahren einen Tiefpunkt erreichte und sich seither wieder ein wenig erholt hat. Eine Ausnahme hiervon bildet ausdrücklich der Kanton Basel-Landschaft, dessen Wahlbeteiligung seit den 1970er-Jahren durchgehend relativ gleich geblieben ist (vgl. ANDREAS LADNER, Wahlen in den Schweizer Gemeinden, Durchführung, Verlauf, Beteiligung und Ergebnisse 1988-2009, Chavannes-Lausanne 2011, S. 28-36; CLAUDE LONGCHAMP, Die neue Instabilität als Kennzeichen des heutigen Wahlverhaltens, in: Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft: Abstimmungen und Wahlen, Bern 1987, S. 49 ff.). Der Regierungsrat hielt zudem bereits 1977 fest, dass die gegenwärtige basellandschaftliche Stimmbeteiligung eine damals wie heute allgemeine Erscheinung sei, über welche schon 1849 in der Presse geklagt worden sei und bezüglich welcher jegliche Versuche, sie zu heben, wenig gefruchtet hätten (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. 1977/455a vom 6. Juni 1977 betreffend Grundsatzfragen im Wahlrecht, Neuordnung des Abstimmungs- und Wahlrechts, S. 23). Die Beteiligung der stimmberechtigten Bevölkerung an der Wahl des Basellbieter Verfassungsrats von 1850 betrug denn auch lediglich 18.30 %, währendem sie jedoch nur dreizehn Jahre später wiederum 69.40 % erreichte (vgl. ROGER BLUM, Die politische Beteiligung des Volkes im jungen Kanton Baselland [1832-1875], Diss. Basel, Liestal 1977, S. 459).

2.2. Aktuelle gesetzliche Regelung

a) Allgemeines

Die Kantone sind in der Ausgestaltung ihres politischen Systems und des Wahlverfahrens weitestgehend frei und regeln – entsprechend ihrer Organisationsautonomie und unter Vorbehalt der bundesverfassungsrechtlichen Mindestgarantien – die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten selber (BGE 140 I 394 E. 8, 136 I 352 E. 2, 131 I 74 E. 3.2). Das Stimmrecht wird im Kanton Basel-Landschaft in der Regel in derjenigen Gemeinde, in welcher die stimmberechtigte Person angemeldet ist und wohnt, ausgeübt (§ 23 Absatz 1 KV BL; § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 [GpR; [SGS 120](#)]; Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 [BPR; [SR 161.1](#)]). Daraus folgt, dass die Baselbieter Gemeinden für die Organisation und Durchführung – im Sinne einer administrativen Abwicklung – der Abstimmungen und Wahlen an der Urne auf kommunaler, kantonaler und Bundesebene zuständig sind.

Die Abstimmungen und Wahlen auf Bundesebene werden vom Bundesrat (Artikel 10 Absatz 1 BPR), jene auf kantonaler Ebene vom Regierungsrat (§ 17 Teilsatz 1 GpR und § 25 Absatz 1 GpR) und jene auf kommunaler Ebene vom Gemeinde- oder Bürgerrat angeordnet (§ 17 Teilsatz 2 GpR und § 25 Absatz 2 GpR). Soweit dies möglich ist, sind die Abstimmungs- und Wahltermine auf kantonaler und kommunaler Ebene mit jenen auf Bundesebene zu koordinieren (vgl. ALEX ACHERMANN, Die politischen Rechte, in: Kurt Jenny/Alex Achermann/Stephan Mathis/Lukas Ott [Hrsg.], Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 1998, S. 112). Dabei ist den Bedürfnissen der Stimmberechtigten besondere Rechnung zu tragen.

b) Gemeindewahlen

Gemeindewahlen im Sinne des GpR sind die gemäss Gesetz oder Gemeindeordnung in der Einwohner- oder Bürgergemeinde an der Urne durchzuführenden Wahlen (§ 23 GpR). Darunter fallen die Neuwahl, die Nachwahl, die Ergänzungswahl und die Ersatzwahl von Mitgliedern einer Gemeindebehörde: Mit der periodischen Neuwahl werden die Behörden mit Amtsdauer bestellt (§ 24 Absatz 1 GpR). Für die Ansetzung der periodischen Neuwahlen der Gemeinden gibt die Landeskanzlei eine Terminempfehlung ab (§ 1 Absatz 3 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 [[SGS 120.11](#)]). Mit der Nachwahl wird die Mitgliederzahl einer Behörde erreicht, wenn bei der periodischen Neuwahl gemäss dem Mehrheitswahlverfahren nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten das Absolute Mehr erreicht haben (§ 24 Absatz 2 GpR). Mit der Ergänzungswahl wird die Mitgliederzahl einer Behörde erreicht, wenn ein vor Beginn oder während der Amtsperiode ausgeschiedenes Mitglied einer nach dem Verhältniswahlverfahren gewählten Behörde nicht durch Nachrücken ersetzt werden kann (§ 24 Absatz 3 GpR). Mit der Ersatzwahl wird das vor Beginn oder während der Amtsperiode ausgeschiedene Mitglied einer nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählten Behörde ersetzt. Die Ersatzwahl ist in der Regel innert vier Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds durchzuführen (§ 24 Absatz 4 GpR).

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; [SGS 180](#)) regelt die Amtsdauer sowie den Beginn der Amtsperioden für Gemeindebehörden. Für alle Gemeindebehörden beträgt die Amtsdauer demnach vier Jahre, sofern nicht durch gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt wird (§ 12 Absatz 1 GemG). Für Gemeinderäte, Gemeindepräsidien, Einwohnerräte, Gemeindekommissionen (§ 12a Absatz 1 Buchstabe a GemG), Baubewilligungsbehörden, Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen, ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen sowie Wahlbüros (§ 12a Absatz 2 GemG) beginnen die Amtsperioden am 1. Juli (ab dem Jahr 2004). Für Schulräte beginnen die Amtsperioden am 1. August (§ 12a Absatz 1 Buchstabe b GemG; ab dem Jahr 2004) und für Sozialhilfebehörden am 1. Januar (§ 12a Absatz 1 Buchstabe c GemG; ab dem Jahr 2005). Die Gemeinden können durch Reglement vorsehen, dass die Amtsperioden aller oder einzelner Behörden und Organe gemäss § 12a Absatz 2 GemG am 1. Januar (ab dem Jahr 2004) beginnen (§ 12a Absatz 3 Buchstabe a GemG). Weiter können die Gemeinden durch Reglement vorsehen, dass die Amtsperiode der einzelnen Sitze in der Rechnungsprüfungskommission zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt (§ 12a Absatz 3 Buchstabe b GemG). Ist eine Behörde das Wahlorgan einer anderen Behörde, so nimmt sie deren Wahl in der Zusammensetzung derjenigen Amtsperiode vor, für die sie die Behörde gewählt hat

(§ 12a Absatz 4 GemG). Die Bestimmungen von § 12a GemG wurden mit der Teilrevision des Gemeindegesetzes im Jahr 2003 eingebracht: Einerseits wurden aus Dokumentationsgründen die Zeitpunkte der Beginne der Amtsperioden gesetzlich verankert, andererseits sollte sichergestellt werden, dass eine Wahlbehörde immer in neuer personeller Zusammensetzung die von ihr zu wählende Behörde wählt (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2003/84](#) vom 1. April 2003 betreffend Teilrevision des Gemeindegesetzes, S. 14).

c) Wahl- und Abstimmungsplakate

Betreffend die Wahl- und Abstimmungsplakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen ist schliesslich auf die im Jahr 2015 vom Landrat verabschiedete Regelung hinzuweisen (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2013/407](#) vom 19. November 2013 betreffend Befristung der Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten [Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes zur Umsetzung der Motion 2011-109 «Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet»), wonach diese frühestens 6 Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden dürfen und spätestens 1 Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein müssen (§ 105a Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 [RBG; [SGS 400](#)]). Bei Widerhandlungen gegen Absatz 1 können die Wahl- und Abstimmungsplakate von der zuständigen Gemeindebehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt werden (§ 105a Absatz 2 RBG). Für kommunale Wahlen und Abstimmungen können die Gemeinden eigene Regelungen über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlassen (§ 105a Absatz 3 RBG). Verzichten die Gemeinden auf den Erlass eigener Regelungen, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen.

2.3. Amtsperioden und Wahlzeitpunkte im Kanton Basel-Landschaft

a) Allgemeines

Die Festlegung der Wahlwochenenden erfolgt unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Aspekten. Damit wird das Ziel verfolgt, zu verhindern, dass Wahlsonntage in Ferien oder auf Feiertage fallen oder dass sie in zeitlicher Nähe zu Terminen des Bundes, an welchen Sachabstimmungen stattfinden, zu liegen kommen. Diese letztere Einschränkung dient der Vorbeugung einer Konfusion bei den Stimmberechtigten: Soweit Gemeindewahlen nicht auf einen der Blankoabstimmungstermine des Bundes fallen, gilt es zu verhindern, dass zur selben Zeit mehrere Stimmrechtsausweise für unterschiedliche Termine im Umlauf sind. Da § 4 Absatz 1 GpR besagt, dass die Gemeinden die Stimmrechtsausweise jeweils spätestens drei Wochen vor einem Abstimmungstermin zustellen müssen, folgt hieraus, dass kantonale und insbesondere Gemeindewahltermine nicht näher als vier Wochen an die Blankoabstimmungstermine des Bundes heranrücken dürfen.

Die Landeskanzlei empfiehlt die Durchführung der Gemeindewahlen deshalb jeweils mit einem Terminplan. Dieser berücksichtigt die Schulferien, die Feiertage, die gesetzlichen Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die bereits angesetzten eidgenössischen Abstimmungstermine. Jede Gemeinde stellt aufgrund der für sie geltenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung fest, welche Wahlen durchzuführen sind und welches Wahlverfahren (Majorz oder Proporz) zur Anwendung gelangt.

Der Hauptwahltag, an dem alle vier Jahre die Gemeinderäte, Einwohnerräte, Gemeindekommissionen, Bürgerräte, Bürgerkommissionen und weiteren Behörden gewählt werden, ist durch die eidgenössischen Blanko-Abstimmungstermine und aufgrund der obigen Ausführungen praktisch vorgegeben. Und auch mit einer Verschiebung des Beginns der Amtsperioden entstehen neue Kollisionen, sei es mit eidgenössischen Blankotermine, Feiertagen oder Ferien. Würde der Amtsantritt später ins Jahr, bspw. auf den 1. August gelegt, würden die Wahlen in die Osterzeit fallen. Bei einer Verschiebung auf den 1. September würden die Wahlen im Mai stattfinden und sich somit mit den Maifeiertagen und dem Blankotermin des Bundes überschneiden.

b) Überblick über die Amtsperioden und Wahlzeitpunkte

In der folgenden Tabelle sind die Amtsperioden von National- und Ständerat, Landrat und Regierungsrat, Friedensrichter und Gemeinde-, Einwohner- und Bürgerrat sowie die entsprechenden Zeitpunkte der Gesamterneuerungswahlen aufgeführt. Rot hervorgehoben sind die Verschiebungen der Amtsperioden und der Wahltermine gemäss Postulat.

Behörden / Gremien	Amtsperiode	Gesamterneuerungswahl
Nationalrat / Ständerat	30. November 2015 – 1. Dezember 2019	18. Oktober 2015
	2. Dezember 2019 – 4. Dezember 2023	20. Oktober 2019
	5. Dezember 2023 – Dezember 2027	22. Oktober 2023
	Dezember 2027 – Dezember 2031	Oktober 2027
Landrat / Regierungsrat	1. Juli 2015 – 30. Juni 2019	8. Februar 2015
	1. Juli 2019 – 30. Juni 2023	31. März 2019
	1. Juli 2023 – 30. Juni 2027	12. Februar 2023
	1. Juli 2027 – 30. Juni 2031	März 2027
Friedensrichter	1. April 2014 – 31. März 2018	24. November 2013
	1. April 2018 – 31. März 2022	26. November 2017
	1. April 2022 – 31. März 2026	28. November 2021
	1. April 2026 – 31. März 2030	November 2025
Gemeinderat / Einwohnerrat / Bürgerrat	1. Juli 2016 – 30. Juni 2020	Frühjahr 2016
	1. Juli 2020 – 30. Juni 2024	Frühjahr 2020
	1. Juli 2024 – 30. Juni 2028 (regulär)	Frühjahr 2024 (regulär)
	1. Juli 2025 – 30. Juni 2029 (Postulat)	Frühjahr 2025 (Postulat)
	1. Juli 2028 – 30. Juni 2032 (regulär)	Frühjahr 2028 (regulär)
	1. Juli 2029 – 30. Juni 2033 (Postulat)	Frühjahr 2029 (Postulat)

2.4. Historischer Hintergrund der heutigen Amtsperioden und Wahlzeitpunkte

Die Festlegung der Amtsperioden und Wahlzeitpunkte und die Hebung der Wahlbeteiligung waren seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs Gegenstand einer Reihe von parlamentarischen Vorstössen, welche die Grundlage für das heutige System im Kanton Basel-Landschaft legten und dieses über die Jahrzehnte hinweg festigten:

a) Motion Ott (1968)

In seiner Motion Nr. 1968/308 vom 16. Dezember 1968 erklärte Heinrich Ott, dass der Entwicklung der Stimmbeteiligung seit Jahren mit zunehmender Besorgnis verfolgt werde. Der Regierungsrat

werde eingeladen, eine Expertenkommission zu bestellen, «welche in unserem Kanton sämtliche mit der Partizipation des Volkes an der politischen Willensbildung zusammenhängenden Fragen gründlich und unter Beiziehung der nötigen Fachleute studieren» sollte. Der Regierungsrat stellte in der Folge fest, dass die Stimmbeteiligung von den aussen- und innenpolitischen Verhältnissen, dem Interesse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an den einzelnen Vorlagen, dem Unterschied zwischen städtischeren und ländlicheren Gegenden und weiteren Umständen abhänge (vgl. das Votum von ERNST LÖLIGER, Protokoll der Landratssitzung vom 3. März 1969, S. 1191). In der Folge wurde eine Expertenkommission für Fragen der direkten Demokratie eingesetzt, welche zur Beauftragung des soziologischen Seminars der Universität Basel unter Führung von Prof. Dr. Paul Trappe mit der sogenannten «Baselbieter Stimmbürgeruntersuchung» führte (vgl. die Vorlage an den Landrat Nr. 1970/669 vom 10. November 1970 betreffend Hebung der Stimmbeteiligung, S. 3 ff.). Diese erstellte unter anderem eine Statistik der eidgenössischen und kantonalen Urnengänge für die Jahre 1965 bis 1971, welche die Stimmbeteiligung als solche sowie deren mögliche Einflussfaktoren beleuchtete. Der sieben Bundesordner umfassende Gesamtbericht (heute einsehbar im Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft) wurde in einem zusammenfassenden Schlussbericht «Partizipation und Abstinenz» resümiert. Dabei wurden verschiedene politische Empfehlungen abgegeben; namentlich die Verbesserung der politischen Kommunikation und Information, die Schaffung eines allgemeinen staatsbürgerlichen Unterrichts, die Einführung der Stimmbgabe auf dem postalischen Wege, die Verlängerung von Urnenzeiten sowie die Verringerung von Wahl- und Abstimmungsterminen und die Einführung von Mehrfachauswahl-Abstimmungsverfahren.

b) Motion Nussbaumer (1971)

Erwähnenswert erscheint vorliegend auch die von Erwin Nussbaumer und sechs Mitunterzeichnern am 18. Oktober 1971 eingereichte Motion Nr. 1971/71 «Änderung des Wahlkalenders durch Verkürzung der Amtsperioden des Regierungs- und des Landrates sowie der Gemeindebehörden». In dieser erklärten die Motionäre, das Jahr 1971 habe «einmal mehr gezeigt, wie oft die Stimmbürger an die Urne gerufen werden» und dass «nicht zuletzt auch diesen vielen Wahlen zuzuschreiben» sei, dass die Stimmbeteiligung im Kanton Basel-Landschaft sinke. Sie forderten eine Trennung der Wahlen für den National- und Ständerat von den Regierungs- und Landrats- sowie Gemeindewahlen, wobei diese am zweckmässigsten in Abständen von jeweils zwei Jahren durchzuführen seien. Anlässlich der Beratung hinsichtlich einer Überweisung der Motion wurde die Behauptung, die sinkende Stimmbeteiligung sei eine Folge der zahlreichen Urnengänge im Wahljahr, als fraglich bezeichnet. Mit Verweis auf eine seinerzeit unternommene Untersuchung wurde festgehalten, dass die sinkende Stimmbeteiligung eine allgemeine Erscheinung jener Zeit sei (vgl. das Votum von ERNST LÖLIGER, Protokoll der Landratssitzung vom 15. November 1971, S. 319). Weiter wurde auch darauf hingewiesen, dass die Lösung in Form einer Konzentration der Wahlen anlässlich der Landratsdebatte zur Totalrevision des Wahlgesetzes im Jahre 1959 als «genial» bezeichnet worden sei (vgl. das Votum von WERNER SCHNEIDER, Protokoll der Landratssitzung vom 15. November 1971, S. 319). Der Landrat lehnte eine Überweisung nach Umwandlung der Motion in ein Postulat mit 36 zu 26 Stimmen ab.

c) Postulat Gass (1975)

Weiter reichte Paul Gass am 4. Dezember 1975 das Postulat Nr. 1975/99 «Bessere Verteilung der Wahldaten» ein. Er hielt darin fest, dass das Wahljahr 1975 «für viele engagierte Beteiligte eine äusserst starke Belastung war», welches durch das späte Datum der Wahl der Gemeindepräsidenten noch zusätzlich akzentuiert würde. Die Kumulation von Wahl- und Abstimmungsdaten in dem zu Ende gehenden Jahr werde ausserdem zur Folge haben, «dass viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Urne fernbleiben», weshalb der Regierungsrat mit einer Prüfung der Problematik beauftragt werden solle. Der Regierungsrat teilte dem Landrat in der Folge mit, dass er das Postulat entgegenzunehmen gedenke. Allerdings wurde aus den Reihen des Landrats mitgeteilt, dass vorrangig ein Hinausschieben der Gemeindewahlen auf den Frühling des Folgejahres unterstützt werde, während ein «Auseinanderreissen» der kantonalen und eidgenössischen Wahlen nicht gewünscht werde (vgl. das Votum von ROGER BLUM, Protokoll der Landratssitzung vom 23. Februar 1976, S. 534). Anlässlich der substantiellen Behandlung des Postulats beantragte der

Regierungsrat dem Landrat das Hinausschieben der Gemeindewahlen gegenüber den anderen Wahlen um ein halbes Jahr auf den Frühling (vgl. die Vorlage an den Landrat Nr. 1977/455a vom 6. Juni 1977 zur Neuordnung des Abstimmungs- und Wahlrechts, S. 75 f.). Die hierfür eingesetzte Spezialkommission sah sowohl gute Gründe für ein Belassen des damaligen Wahlkalenders mit einem Zusammenfallen von Gemeinde- und Nationalratswahlen, als auch für eine Verschiebung um ein halbes Jahr. Auch die hierzu angehörten Gemeinden waren geteilter Meinung, äusserten sich doch 43 Gemeinden gegen eine Verschiebung, während deren 30 eine solche befürworteten (vgl. den Bericht der Spezialkommission an den Landrat Nr. 1977/455b vom 9. März 1978 zur Neuordnung des Abstimmungs- und Wahlrechts S. 17). In der Debatte im Landrat wurde ins Feld geführt, dass zwar einerseits den Parteien eine Verschnaufpause zwischen den verschiedenen Wahlen gewährt werden sollte, da diese für den Wahlkampf viele Personen benötigen würden und diese nicht überstrapaziert werden dürften, aber andererseits auch eine Beschränkung des Wahlkampfes auf eine gewisse Zeit notwendig sei, weshalb ein zu grosser Abstand zwischen den Wahlen abgelehnt werde (vgl. die Voten von ROGER BLUM und ANTON LAUBER, Protokoll der Landrats-sitzung vom 8. Mai 1978, S. 2374). Der Landrat genehmigte den Antrag schliesslich mit 34 zu 22 Stimmen.

d) Interpellation und Postulat Messeiller (1984)

In seiner Interpellation Nr. 1984/80 «Gemeindewahlen» vom 29. März 1984 stellte Jacques Messeiller fest, dass im Jahr 1984 die Gemeindewahlen drei Monate vor Beginn der Amtsperiode stattfanden, während es 1979 noch zwei Monate vor Amtsantritt waren. Auch sei der Wahltermin heuer kurz nach den Fasnachtstagen und Skiferien gewesen, weshalb zahlreiche Stimmbürgerinnen und Stimmbürger abwesend gewesen seien, was sich negativ auf die Stimmbeteiligung ausgewirkt habe. Anlässlich der Landratsdebatte wurde darauf verwiesen, dass die neuerlichen Wahlen nach dem neuen Gesetz durchgeführt worden seien, was die Unterschiede zwischen den beiden Wahlterminen in Teilen erkläre. Zudem habe man die Frühjahrsferien berücksichtigen müssen. Eine künftige Berücksichtigung der Fasnachts- respektive Skiferien wurde jedoch entgegengenommen (vgl. die Voten von WERNER SPITTELER und ADRIAN MÜLLER, Protokoll der Landratssitzung vom 6. Juni 1984, S. 1375).

Mit seinem Postulat Nr. 1984/116 «Vereinheitlichung von Amtsperioden» vom 21. Mai 1984 ersuchte Jacques Messeiller den Regierungsrat – im Rahmen des damals geltenden Beamtenrechts – überdies, die Wahltermine und Amtsdauern aller mit kantonalen Aufgaben betrauten Gemeindeangestellten im Haupt- und Nebenamt zu vereinheitlichen. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass teilweise bis zu fünf verschiedene Amtsperioden vorlägen, was unter anderem die administrativen Abläufe erschwere. Der Regierungsrat teilte hierzu mit, dass zwar durchaus Vorteile einer Vereinheitlichung der Amtsperioden erkennbar seien; das bisherige System aber keine erheblichen Mängel aufweise (vgl. die Voten von Werner Spitteler und Jacques Messeiller, Protokoll der Landratssitzung vom 24. Januar 1985, S. 2299). Das Postulat wurde mit grossem Mehr gegen 8 Stimmen abgelehnt.

e) Mündliche Anfrage Halder (1987)

In einer mündlichen Anfrage Nr. 1987/235 vom 26. November 1987 ersuchte Ueli Halder um eine Beurteilung des gegenwärtigen Stands respektive des Trends der Stimmbeteiligung im Kanton sowie um Informationen über frühere Massnahmen zur Förderung der politischen Partizipation. Der Regierungsrat stellte fest, dass insbesondere das seinerzeit geltende obligatorische Gesetzesreferendum mit der Unterbreitung relativ unattraktiver Vorlagen nicht zur Hebung der Stimmbeteiligung beitrage, wobei die nicht sehr hohe Stimmbeteiligung eher als Zeichen der Zustimmung zur kantonalen Politik gesehen werden könne. Im Übrigen seien die meisten der in der Baselbieter Stimmbürgeruntersuchung 1972 vorgeschlagenen Massnahmen in der Zwischenzeit verwirklicht worden (vgl. das Votum von WERNER SPITTELER, Protokoll der Landratssitzung vom 26. November 1987, S. 381 f.).

f) Postulat Ammann (1989)

Franz Ammann beklagte in seinem am 18. Mai 1989 eingereichten Postulat Nr. 1989/131 «Massnahmen gegen die zunehmende Stimmbeteiligung» eine Stimmbeteiligung von lediglich 22 % und forderte den Regierungsrat auf zu prüfen, wo die Ursachen der Stimmbeteiligung lägen und mit welchen Massnahmen dieser missliche Zustand verbessert werden könne. Der Regierungsrat beantragte die Ablehnung des Postulats und somit eine weitere Erforschung der Ursachen der Stimmbeteiligung und die Anordnung weiterer Massnahmen mit Verweis auf die Ergebnisse der Baselbieter Stimmbürgeruntersuchung als wenig sinnvoll ab, da die Ursachen weitgehend bekannt seien und alle tauglichen Massnahmen bereits getroffen worden seien (vgl. die Vorlage an den Landrat Nr. 1990/222a vom 25. September 1990 betreffend den Entwurf zu einer Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, S. 24). Die Überweisung des Postulats wurde mit 30 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

g) Motion Zoller (1999)

Mit Motion Nr. 1999/067 «Attraktivitätssteigerung von Wahlen» vom 25. März 1999 verlangte Matthias Zoller, dass der Regierungsrat die notwendigen Massnahmen in Form einer Verfassungsänderung vorzunehmen habe, um das Abstimmen wieder zu etwas Speziellem und damit die Wahlen wieder zu einem tatsächlichen Entscheid für oder gegen eine bestimmte politische Richtung werden zu lassen und damit mittelbar die Wahlbeteiligung zu erhöhen. Es sei die hohe Zahl an Abstimmungen, welche den Wahlen die Attraktivität nähmen. Den in der Motion vorgebrachten Zusammenhängen verwehrt sich der Regierungsrat ausdrücklich (vgl. die Voten von MATTHIAS ZOLLER und ANDREAS KOELLREUTER, Protokoll des Landrats vom 2. September 1999, S. 34 f.). Die Überweisung der Motion wurde grossmehrheitlich abgelehnt.

h) Postulat Rüegg (2011)

In seinem Postulat Nr. 2011/133 «Wahlbeteiligung erhöhen» vom 5. Mai 2011 bezeichnete Martin Rüegg die tiefe Stimmbeteiligung an den Wahlen vom März 2011 als bedenklich und ersuchte darum zu prüfen, wie die Wahlbeteiligung im Kanton erhöht werden könne. Hierauf teilte der Regierungsrat mit, dass es einer schweizweiten Erscheinung entspreche, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eher von ihrem Stimm- als von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen würden und derzeit keine wirkungsvollen Massnahmen ersichtlich seien, welche geeignet wären, die Wahlbeteiligung signifikant anzuheben (vgl. das Votum von PETER ZWICK, Protokoll der Landratssitzung vom 29. März 2012, S. 487). Auch sei festzuhalten, dass die Wahlberechtigten in allen vier Nordwestschweizer Kantonen den nationalen Wahlen höhere Bedeutung zumessen würden als den kantonalen. Im Übrigen hänge die Wahlbeteiligung letztlich davon ab, inwieweit sich die Wahlberechtigten mit Verweis auf die Bedeutung einer Wahl mobilisieren lassen. Ob eine Wahl als wegweisend oder umstritten gewertet werde, werde entscheidend durch politische Kampagnen und die mediale Berichterstattung beeinflusst. Eine Verschiebung des Wahltermins werde zum jetzigen Zeitpunkt nicht als sinnvoll erachtet (vgl. die Vorlage an den Landrat Nr. 2014-202 vom 10. Juni 2014 betreffend Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte [GpR], S. 12 ff.).

i) Motion Moos (2014)

Urs-Peter Moos reichte am 2. Oktober 2014 seine Motion Nr. 2014/333 «Für vernünftige Wahltermine im Kanton Basel-Landschaft» ein, welche verlangte, dass die Landrats- und Regierungsratswahlen sowie die Wahlen in den Gemeinden jeweils nicht vor März des jeweiligen Wahljahres stattfinden sollten. Mit dem derzeitigen System werde «unnötigerweise die Vorweihnachts- und Weihnachtszeit verpolitisiert». Der Regierungsrat hielt das Problem der Winterwahltermine im Kanton Basel-Landschaft als überschaubar und legte dar, dass die Festlegung der Termine der kantonalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen wesentlich von Ferien, Feiertagen und Sachabstimmungen des Bundes beeinflusst werde (vgl. Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Nr. 2014/333 vom 9. März 2015). Die Motion wurde mit 62 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

j) Zwischenfazit

Der Landrat hat sich in den letzten knapp fünf und fünfzig Jahren immer wieder mit der Frage nach Möglichkeiten zur Anhebung der Wahlbeteiligung und vor diesem Hintergrund nach einer adäquaten Platzierung der Wahltermine sowie der Amtsperioden auseinandergesetzt. Insbesondere die Umsetzung von Massnahmen, welche in der Baselbieter Stimmbürgeruntersuchung von 1972 gefordert worden waren, konnte Verbesserungen des Systems der Gemeindewahlen herbeiführen. Zu betonen ist, dass sich der Landrat seit der seinerzeitigen Festlegung des Wahlzeitpunkts im Jahre 1975 stets für das heute geltende Wahlsystem ausgesprochen und damit gleichermassen dessen politische Stabilität und Kontinuität gewährleistet hat.

2.5. Wahlbeteiligung im Kanton Basel-Landschaft

Die Wahlbeteiligung ist ein Abbild des Interesses der wahlberechtigten Bevölkerung an der Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess. Als solcher kann die Wahlbeteiligung nicht im Vakuum einer einzelnen Wahlperiode betrachtet werden, sondern bedarf einer Beurteilung im Lichte seiner Entwicklung. Aus diesem Grund werden nachfolgend die Beteiligungen an den Wahlen der Jahre 2019/2020, 2015/2016 und 2011/2012 aufgeschlüsselt.

a) Beteiligung an den Wahlen der Jahre 2019 und 2020

Die Stimmberechtigten im Kanton Basel-Landschaft konnten zuletzt ihre politischen Wahlrechte anlässlich der Landrats- und Regierungswahlen vom 31. März 2019, der National- und Ständeratswahlen am 20. Oktober 2019 sowie der Gemeinderatswahlen im Frühjahr 2020 ausüben. Dabei waren die nachfolgenden Wahlbeteiligungen zu verzeichnen:

Landratswahl	33.93 %
Regierungsratswahl	34.11 %
Gemeinderatswahl*	36.06 %

Nationalratswahl	42.56 %
Ständeratswahl	41.40 %

* Auf den Hauptwahltermin vom 9. Februar 2020 fielen zudem auch die Abstimmungen auf nationaler Ebene über die Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» sowie über das Referendum betreffend die Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung), welche eine Stimmbeteiligung von circa 40.79 % generierten. In 11 Gemeinden kam es zu Stillen Wahlen.

b) Beteiligung an den Wahlen der Jahre 2015 und 2016

Die Stimmberechtigten im Kanton Basel-Landschaft konnten zuvor ihre politischen Wahlrechte anlässlich der Landrats- und Regierungswahlen vom 8. Februar 2015, der National- und Ständeratswahlen am 18. Oktober 2015 sowie der Gemeinderatswahlen im Frühjahr 2016 ausüben. Dabei waren die nachfolgenden Wahlbeteiligungen zu verzeichnen:

Landratswahl	33.85 %
Regierungsratswahl	33.15 %
Gemeinderatswahl*	45.92 %

Nationalratswahl	46.81 %
Ständeratswahl	44.84 %

* Auf den Hauptwahltermin vom 28. Februar 2016 fielen zudem auch diverse Abstimmungen auf nationaler Ebene, so etwa über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe», über die Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer» (Durchsetzungsinitiative) sowie über das Referendum betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG, Sanierung Gotthard-Strassentunnel), welche eine Stimmbeteiligung von circa 62.66 % generierten. In 11 Gemeinden kam es zu Stillen Wahlen.

c) Beteiligung an den Wahlen der Jahre 2011 und 2012

Die Stimmberechtigten im Kanton Basel-Landschaft konnten davor ihre politischen Wahlrechte anlässlich der Landrats- und Regierungswahlen vom 27. März 2011, der National- und Ständeratswahlen am 23. Oktober 2011 sowie der Gemeinderatswahlen im Frühjahr 2012 ausüben. Dabei waren die nachfolgenden Wahlbeteiligungen zu verzeichnen:

Landratswahl	35.11 %
Regierungsratswahl	33.60 %
Gemeinderatswahl*	37.86 %

Nationalratswahl	48.15 %
Ständeratswahl	46.49 %

* Auf den Hauptwahltermin vom 11. März 2012 fielen zudem auch diverse Abstimmungen auf nationaler Ebene, so etwa über die Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!», die Volksinitiative «6 Wochen Ferien für alle» sowie das Referendum betreffend das Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Buchpreisbindung (BuPG), welche eine Stimmbeteiligung von circa 44.26 % generierten. In 6 Gemeinden kam es zu Stillen Wahlen.

d) Zwischenfazit

Die Auswertung der Wahlen der Jahre 2011 bis 2020 weist insgesamt eine erhebliche Stabilität der Wahlbeteiligung der stimmberechtigten Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft bezogen auf die Wahlen auf allen drei Ebenen – Bund, Kanton und Gemeinden – aus. Einzige Ausnahme hiervon war die erhöhte Wahlbeteiligung an den Gemeindewahlen im Jahre 2016, bei welcher diverse kontroverse Sachabstimmungen auf Bundesebene die Stimmberechtigten überdurchschnittlich mobilisierten. Zwar zeigt sich auf nationaler Ebene im untersuchten Zeitraum zwischen 2011 bis 2020 insgesamt eine leicht rückläufige Tendenz der Wahlbeteiligung (ca. -5 %), während die Zahlen betreffend Beteiligung an den kantonalen Wahlen ziemlich stabil sind und sich zwischen 33 bis 35 % (Landrat) und 33 bis 34 % (Regierungsrat) eingependelt haben. Die Werte der Wahlbeteiligung an Gemeindewahlen haben sich – abgesehen vom bereits erwähnten Ausreisser 2016 – bei 36 bis knapp 38 % eingependelt.

2.6. Vergleich der Rechtsgrundlagen und der Wahlbeteiligung mit anderen Kantonen

Aufgrund des Umstands, dass die Kantone in der Ausgestaltung ihrer Wahlsysteme innerhalb der Schranken der Bundesverfassung grundsätzlich frei sind, erscheint es vorliegend angezeigt, einen Vergleich der rechtlichen Grundlagen und der Wahlbeteiligung in anderen Kantonen vorzunehmen. Für diesen Vergleich werden die Nachbarkantone Aargau und Solothurn sowie die beiden bevölkerungsreichsten Kantone der Deutschschweiz, Zürich und Bern, herangezogen, wobei einzig der Zeitraum der letzten Gesamterneuerungswahlen (zwischen 2019 und 2022) berücksichtigt wurde.

a) Kanton Aargau

Der Kanton Aargau führt alle vier Jahre periodische Neuwahlen für den National- und Ständerat, für den Regierungs- und den Grossen Rat, für die Bezirks- und Kreisbehörden sowie für die Gemeindebehörden durch (§ 61 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [KV AG; [SAR 110.000](#)]).

Die Amtsdauer der Behörden im Kanton Aargau beträgt vier Jahre (§ 70 Absatz 1 KV AG). Der Regierungsrat ordnet die periodischen Wahlen in Kanton, Bezirken, Kreisen und Gemeinden an (§ 13 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 10. März 1992 [GpR AG; [SAR 131.100](#)]). Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats und des Regierungsrats finden am gleichen Tag statt (§ 13 Absatz 2 GpR AG). Die anordnende Behörde gibt den Zeitpunkt der Wahl öffentlich bekannt (§ 14 Absatz 1 GpR AG). Für die Bekanntgabe der Termine der periodischen Gemeindewahlen ist der Gemeinderat zuständig (§ 14 Absatz 2 GpR AG). Der Beginn der Amtsperioden ist weder in einem Gesetz noch in einer Verordnung festgelegt, sondern ergibt sich aus der historischen Abfolge.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 9. September 2020 beschlossen, dass die Erneuerungswahlen in den Gemeinden für die Amtsperiode 2022/2025 (Gemeinderat, Einwohnerrat, Finanz- und Steuerkommission, Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie gegebenenfalls die Schulpflege) in der Zeit vom 25. April 2021 bis zum 19. Dezember 2021 durchzuführen sind, wobei nach Möglichkeit eine Koordination mit den eidgenössischen Volksabstimmungen anzustreben ist. Die Einwohnergemeinden sind frei, innerhalb dieses Wahlrahmens die Wahlen anzusetzen, wobei insbesondere die zehn Einwohnerratsgemeinden ihre Wahlen in Absprache mit der Staatskanzlei festlegen. Soweit für die Gemeindewahlen ein von den Blanko-Abstimmungsterminen des Bundes separater Termin festgelegt wird, ist dieser so anzusetzen, dass es bei der Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen für die verschiedenen Urnengänge in zeitlicher Hinsicht keine Überschneidungen gibt. Die Gemeindeabteilung des Departements für Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau gibt jeweils eine Wegleitung betreffend Kommunale Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode und für die Ersatzwahlen während der Amtsperiode heraus.

Die Thematik einer tiefen Stimm- und/oder Wahlbeteiligung ist auch Gegenstand von periodisch aufflammenden Diskussionen des Grossen Rats des Kantons Aargau: Zu nennen sind hier beispielhaft die von Jürg Stüssi-Lauterburg eingereichte Interpellation Nr. 05.77 vom 15. März 2005 betreffend Möglichkeiten, die Stimmbeteiligung zu heben, das von Martin Christen portierte Postulat Nr. 09.180 vom 9. Juni 2009 betreffend Massnahmen des Kantons Aargau zur Erhöhung der Stimm- und Wahlbeteiligung, die von Adrian Schoop vorgebrachte Interpellation Nr. GR.19.328 vom 12. November 2019 betreffend tiefe Wahlbeteiligung im Kanton Aargau sowie die von Yannick Berner eingebrachte Interpellation Nr. GR.22.162 vom 21. Juni 2022 betreffend Verbesserung der Stimmbeteiligung und der politischen Partizipation der jungen Erwachsenen. Zur Frage, welches aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau die Hauptgründe für die tiefe Wahlbeteiligung seien, führte dieser aus, dass die Stimmberechtigten in der Schweiz bei wichtigen Sachentscheidungen das letzte Wort hätten oder dieses mit einem fakultativen Referendum einfordern könnten. Gewichtige Rechtsänderungen würden in der Regel an der Urne entschieden, weshalb die Wahlen in der Schweiz weniger bedeutsam seien als in Ländern mit einer klassischen repräsentativen Demokratie. Dies sei ein wichtiger Grund für die relativ tiefe Wahlbeteiligung bei den eidgenössischen und kantonalen Gesamterneuerungswahlen. Die demokratische Legitimation der durch das Volk

zu wählenden Gremien beruhe nicht einzig auf deren Wahl durch das Volk, sondern auch und insbesondere durch die regelmässige Bestätigung der Gremiumsbeschlüsse durch Volksentscheide. Die Wahlbeteiligung sei deshalb nicht derart kritisch zu beurteilen, wie dies von den politischen Vorstössen suggeriert werde, da die Rechtslage in der Schweiz nicht vergleichbar sei mit jener von parlamentarischen Demokratien, in welchen die Stimmbevölkerung nur durchschnittlich alle vier Jahre zur Bestellung des Parlaments aufgerufen seien (vgl. Beantwortung der Interpellation Nr. 19.328 vom 19. Februar 2020, S. 2 f.).

Die Stimmberechtigten im Kanton Aargau konnten zuletzt ihre politischen Wahlrechte anlässlich der National- und Ständeratswahlen am 20. Oktober 2019, der Grossrats- und Regierungsratswahlen am 18. Oktober 2020, der Bezirks- und Kreiswahlen am 27. September 2020 und der Gemeinderatswahlen am 26. September 2021 ausüben. Dabei waren die nachfolgenden Wahlbeteiligungen zu verzeichnen:

Grossratswahl	33.04 %	Nationalratswahl	44.70 %
Regierungsratswahl	32.38 %	Ständeratswahl	44.39 %
Gemeinderatswahl*	44.10 %	Bezirks- & Kreiswahl	38.14 %

* Auf diesen Wahltermin fielen auch die Abstimmungen über die Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» (99 %-Initiative) sowie über das Referendum betreffend die Änderung vom 18. Dezember 2020 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehe für Alle) zusammen, welche 52.63 % respektive 53.25 % Stimmbeteiligung generierten. Dahingegen zeigten die Ergebnisse von 2009 bei ANDREAS LADNER, Wahlen in den Schweizer Gemeinden, a.a.O., S. 36, eine Wahlbeteiligung von 37.20 %.

b) Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn führt alle vier Jahre periodische Neuwahlen für den National- und Ständerat, für den Regierungs- und den Kantonsrat, für die Bezirks- und Kreisbehörden sowie für die Gemeindebehörden durch (§ 61 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV SO; [BGS 111.1](#)]).

Die Ansetzung der Wahltage und die Einberufung erfolgt durch den Regierungsrat für die kantonalen, regionalen und kommunalen Erneuerungswahlen (§ 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 [GpR SO; [BGS 113.111](#)]). Die Staatskanzlei bewilligt Gesuche um Verschiebung von Erneuerungswahlen (§ 30 Absatz 2 GpR SO). Die ordentliche Gesamterneuerung des Kantonsrats findet jeweils im März des Wahljahres statt (§ 1 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 [[BGS 121.1](#)]). Die Amtsdauer des Kantonsrats beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neuen Kantonsrats (§ 1 Absatz 2 Kantonsratsgesetz). Die Amtsperiode der kantonalen Beamtinnen und Beamten beginnt am 1. August nach der Wahl des Kantonsrats und endet am 31. Juli vor Beginn der nächsten Amtsperiode (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 [[BGS 126.1](#)]). Der Beginn der Amtsperioden der Gemeindebehörden ist weder in einem Gesetz noch in einer Verordnung festgelegt, sondern ergibt sich aus der historischen Abfolge. Diese ist lediglich nach Jahrzahlen fixiert; die Gemeinden bestimmen den genauen datumsmässigen Beginn einer neuen Amtsperiode. Dabei können für verschiedene Behördenkategorien und verschiedene Beamte grundsätzlich auch unterschiedliche Daten festgelegt werden.

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 16. März 2020 den Beschluss Nr. 2020/430 betreffend Wahlkalender 2021 gefasst. Darin setzt er die Regierungs- und Kantonsratswahlen auf den eidgenössischen Blanko-Abstimmungstermin vom 7. März 2021, um Aufwand und Kosten eines zusätzlichen Urnenganges einzusparen. Aufgrund des umfangreichen Wahlmaterials und der Beanspruchung der Wahlbüros sei an diesem Datum jedoch auf eine kantonale Abstimmung sowie auf kommunale Wahlen und Abstimmungen zu verzichten. Hinsichtlich der kommunalen Erneuerungswahlen erliess er die Richtdaten des 25. Aprils 2021, des 13. Juni 2021, des 26. September

2021 sowie des 28. November 2021, an welchen die Gemeinden ihre Wahlen für die verschiedenen Gemeindebehörden durchführen sollen. Soweit die Gemeinden Verschiebungen auf andere Daten als diejenigen des Wahlkalenders anstreben, seien diese der Staatskanzlei zur Bewilligung vorzulegen. Die Wahldaten seien schliesslich durch die Gemeindeverwaltungen bis Ende 2020 dem jeweils zuständigen Oberamt zu melden. Mit vier Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2020/1107, 2020/1108, 2020/1109 und 2020/1110, jeweils vom 11. August 2020, berief er die Wahlberechtigten zu den Erneuerungswahlen von Kantons- und Regierungsrat vom 7. März 2021, zu den Amteibehördenwahlen und Gemeinderatswahlen vom 25. April 2021, zu den Gemeindebeamtenwahlen vom 13. Juni 2021 und zu den Gemeindekommissionswahlen vom 26. September 2021 ein.

Die Thematik einer tiefen Stimm- und/oder Wahlbeteiligung ist auch im Kantonsrat des Kantons Solothurn ein aktueller Gegenstand von Diskussionen: In seinem Auftrag Nr. A 0144/2021 (STK) vom 7. Juli 2021 «Kantonsratswahlen sollen an einem abstimmungsfreien Sonntag durchgeführt werden» beauftragte André Wyss den Regierungsrat, eine Entflechtung von Abstimmungs- und Wahlterminen vorzunehmen. Dies würde der Mehrfachbelastung entgegenwirken, wodurch den Kantonsratswahlen mehr Gewicht gegeben und so deren Bedeutung gestärkt werden könne. Der Regierungsrat stellte in der Folge fest, dass eine völlige Separierung von Wahlen und Abstimmungen weder realistisch noch gewünscht sein könne, da gleichzeitig stattfindende Abstimmungen durchaus zu einer höheren Stimmbeteiligung an den Wahlen führen würden. Der Wahlkalender werde durch viele verschiedene Einflussfaktoren, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben und die Abstimmungstermine des Bundes, geprägt (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/1716 vom 23. November 2021, Stellungnahme des Regierungsrates zum Auftrag Nr. A 0144/2021 (STK), S. 1 f.).

Die Stimmberechtigten im Kanton Solothurn konnten zuletzt ihre politischen Wahlrechte anlässlich der National- und Ständeratswahlen am 20. Oktober 2019, der Kantonsrats- und Regierungsratswahlen am 7. März 2021, der Amteibehördenwahlen am 25. April 2021 und der Gemeinderatswahlen von März bis November 2021 ausüben. Dabei waren die nachfolgenden Wahlbeteiligungen zu verzeichnen:

Kantonsratswahl	44.11 %	Nationalratswahl	44.80 %
Regierungsratswahl	43.65 %	Ständeratswahl	44.24 %
Gemeinderatswahl*	43.60 %	Amteibehördenwahl	27.95 %

* Die Staatskanzlei des Kantons Solothurn erfasst keine Resultate der Gemeinderatswahlen. Eine Befragung der 107 Einwohnergemeinden zu den Gemeinderatswahlen von März bis November 2021 hätte einen unverhältnismässigen Mehraufwand erfordert. Es wurde deshalb auf die Ergebnisse für 2009 bei ANDREAS LADNER, Wahlen in den Schweizer Gemeinden, a.a.O., S. 36 zurückgegriffen.

c) Kanton Zürich

Der Kanton Zürich – der bevölkerungsreichste Kanton der Deutschschweiz – führt alle vier Jahre periodische Neuwahlen für den National- und Ständerat, den Regierungs- und den Kantonsrat, die Bezirksbehörden sowie für die Gemeindebehörden durch (§ 41 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 [KV ZH; LS 101]).

Für Richterinnen und Richter sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter beträgt die Amtsdauer sechs Jahre, für die Mitglieder der übrigen Organe vier Jahre (§ 32 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 [GpR ZH; LS 161]). Die Amtsdauer beginnt bei Organen mit mehreren Mitgliedern mit der Konstituierung des neu gewählten Organs, bei Organen mit einem Mitglied mit dem Amtsantritt (§ 32 Absatz 2 GpR ZH). Die Amtsdauer endet mit dem Beginn der Amtsdauer des erneuerten Organs (§ 32 Absatz 3 GpR ZH). Die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt, sobald die Mehrheit

der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist (§ 33 Absatz 1 GpR ZH). In Versammlungsgemeinden erfolgt die Konstituierung von Gemeindevorstand, Schulbehörden und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli (§ 33a Absatz 1 GpR ZH). In Parlamentsgemeinden richtet sich die Konstituierung der Behörden grundsätzlich nach § 33. Bei Schulbehörden ohne teil- und vollamtlich tätige Mitglieder erfolgt die Konstituierung auf Beginn des Schuljahres (§ 33a Absatz 3 GpR ZH). Hat sich das Organ bis zum 1. September des Wahljahres nicht konstituiert oder ist das Amt bis zu diesem Datum nicht angetreten, trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Vorkehrungen (§ 34 GpR ZH). Der Kantonsrat versammelt sich zwischen der siebten und der elften Woche nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung (§ 2 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 [KRG ZH; LS 171.1]). Er erwahrt das Ergebnis der Wahl und konstituiert sich, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (§ 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 KRG ZH). Die Amtsdauer endet bei Erneuerungswahlen mit der Konstituierung des neu gewählten Kantonsrates (§ 5 Buchstabe a KRG ZH).

Im Jahr, in dem die Amtsdauer abläuft, findet für das gesamte Organ eine Erneuerungswahl statt (§ 44 Absatz 1 GpR ZH). Der erste Wahlgang findet zwischen Januar und April, bei kommunalen Organen zwischen Januar und Juni statt. In den Fällen von § 33a Absatz 1 findet auch der zweite Wahlgang bis Ende Juni statt (§ 44 Absatz 2 GpR ZH). Wahlen an der Urne werden von der wahlleitenden Behörde angeordnet (§ 57 Absatz 1 GpR ZH). Die Anordnung von kantonalen Wahlen wird mindestens sieben, die Anordnung anderer Wahlen mindestens vier Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht (§ 57 Absatz 2 GpR ZH). Die wahlleitende Behörde legt die Wahl auf einen Sonntag, jedoch nicht auf Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, den eidgenössischen Bettag, den Weihnachtstag oder einen Sonntag zwischen dem Weihnachts- und dem Berchtoldstag (§ 58 Absatz 1 GpR ZH). Die Wahl- und Abstimmungstage werden, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt (§ 58 Absatz 2 GpR ZH). Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Durchführung der Nationalratswahl und von kantonalen Abstimmungen sowie von eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen und den Erneuerungswahlen des Kantonsrats und des Regierungsrats (§ 58 Absatz 3 GpR ZH). Wahlleitende Behörde ist der Regierungsrat für kantonale Wahlen, der Bezirksrat für Wahlen im Bezirk sowie der Gemeindevorstand für Wahlen in der Gemeinde (§ 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d GpR ZH).

Die Thematik einer tiefen Stimm- und/oder Wahlbeteiligung ist auch im Kantonsrat des Kantons Zürich ein aktueller Gegenstand der Diskussionen: In einer Einzelinitiative KR-Nr. 7/2007 vom 11. Januar 2007 «Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen» beantragte Monika Artho die Ungültigerklärung und Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen, welche weniger als 52 % Stimmbeteiligung aufweisen würden. Sie begründete dies damit, dass hierdurch dem Zerfall der Gesellschaft und der Demokratie wirksam Gegensteuer gegeben und das Stimmvolk an seine Verantwortung gemahnt werden könne. Diese Einzelinitiative wurde im Kantonsrat ohne Stellungnahme des Regierungsrates einstimmig abgelehnt. Mit Anfrage KR-Nr. 119/2015 vom 20. April 2015 «Demokratie in Gefahr – Rekordtiefe Wahlbeteiligung im Kanton Zürich» beklagten Josef Wiederkehr, Yvonne Bürgin und Corinne Thomet die seit Jahrzehnten sinkende Wahlbeteiligung. Diese habe bei den Kantons- und Regierungsratswahlen ein neues Tief erreicht, wobei einzelne Gemeinden nur knapp eine Stimmbeteiligung von über 20 % erzielt hätten. Auch der Regierungsrat nahm die Entwicklung der Wahlbeteiligung mit Sorge zur Kenntnis, wobei er mit Berufung auf die Forschung herausstrich, dass die Sesshaftigkeit geringer als früher sei, weshalb die partizipationsfördernde lokale Verwurzelung zunehmend abnehme. Die zunehmende Mobilität schwäche mithin die Identifikation mit dem Wohnkanton (vgl. Antwort des Regierungsrates zur Anfrage KR-Nr. 119/2015 vom 8. Juli 2015, S. 3 f.). In einer weiteren Anfrage KR-Nr. 418/2021 vom 29. November 2021 «Fragwürdiger Wahltermin 12. Februar 2023: ist dem Regierungsrat die Wahlbeteiligung bei Regierungs- und Kantonsratswahlen wichtig?» monierten Marcel Suter und Paul Mayer, dass der Wahltermin der Regierungs- und Kantonsratswahlen im Frühjahr 2023 zu früh angesetzt sei, da der Wahlkampf somit zum Teil in der Weihnachtszeit stattfinden müsse, was kaum realistisch möglich sei und sich dementsprechend negativ auf die Wahlbeteiligung auswirken würde. Der Regierungsrat führte hiergegen ins Feld, dass es keine wissenschaftlichen Nachweise gäbe, dass ein früher Wahltermin die Motivation der Wahlberechtigten zur Teilnahme an den Erneuerungswahlen und

den politischen Meinungs austausch einschränken würde. Zudem seien für die Mobilisierung der Wahlberechtigten nicht in erster Linie die Behörden, sondern vielmehr die Parteien, die politischen Gruppierungen und ihre Kandidierenden zuständig (vgl. Antwort des Regierungsrates zur Anfrage KR-Nr. 418/2021 vom 9. Februar 2022, S. 2). Weitere Vorstösse betreffen die Themen elektronische Stimmabgabe und Wahlzwang (vgl. unter anderem die Einzelinitiative Kr-Nr. 14/1997 vom 9. Januar 1997 «Wahlpflichts-Initiative», die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 37/2016 vom 1. Februar 2016 «Direkte Demokratie beleben – Stimmpflicht einführen» und die Anfrage KR-Nr. 287/2011 vom 3. Oktober 2011 «Dem E-Voting endlich zum Durchbruch verhelfen» sowie die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 159/2018 vom 4. Juni 2018 «Moratorium für das E-Voting»).

Die Stimmberechtigten im Kanton Zürich konnten zuletzt ihre politischen Wahlrechte anlässlich der National- und Ständeratswahlen am 20. Oktober 2019, der Kantonsrats- und Regierungsratswahlen am 24. März 2019, der Bezirksratswahlen 7. März 2021 und der Gemeindevorstandswahlen im Frühjahr 2022 (mehrheitlich am 27. März 2022 sowie vereinzelt am 13. Februar 2022 oder am 15. Mai 2022) ausüben. Dabei waren die nachfolgenden Wahlbeteiligungen zu verzeichnen:

Kantonsratswahl	33.53 %
Regierungsratswahl	31.97 %
Gemeindevorstandswahl	36.84 %

Nationalratswahl	44.44 %
Ständeratswahl	44.58 %
Bezirksratswahl	37.76 %

d) Kanton Bern

Der Kanton Bern als zweitbevölkerungsreichster Kanton der Deutschschweiz führt periodische Neuwahlen für den National- und Ständerat, für den Regierungs- und den Kantonsrat, für die Regierungsstatthalterämter sowie für die Gemeindebehörden durch.

Die bernischen Mitglieder des Ständerats werden gleichzeitig mit dem Nationalrat und für dieselbe Amtsdauer gewählt (Artikel 56 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV BE; [BSG 101.1](#)]). Die Mitglieder des Grossen Rates werden für eine vierjährige Amtsdauer gewählt (Artikel 72 KV BE). Die Mitglieder des Regierungsrats werden gleichzeitig mit der ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates und für dieselbe Amtsdauer gewählt (Artikel 85 Absatz 1 KV BE). Die Amtsperiode des Grossen Rates dauert vom 1. Juni des Jahres der ordentlichen Gesamterneuerungswahlen bis am 31. Mai des vierten darauffolgenden Jahres (Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 [GRG; [BSG 151.21](#)]). Das Amtsjahr beginnt mit der Konstituierung des Grossen Rates. Bis dahin bleiben der Grosse Rat der ablaufenden Amtsperiode und seine Organe im Amt (Artikel 5 Absatz 2 GRG). Die Amtsdauer der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beträgt vier Jahre. Beginn und Ende werden durch Beschluss des Regierungsrats festgelegt (Artikel 2a des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vom 28. März 2006 [RStG; [BSG 152.321](#)]). Die Gemeinden legen die Amtsdauer ihrer Organe fest, soweit diese auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden (Artikel 34 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG BE; [BSG 170.11](#)]). Die Amtsdauer darf sechs Jahre nicht überschreiten (Artikel 34 Absatz 2 GG BE). Die Verankerung eines sogenannten Kaskadensystems, bei welchem alle Mitglieder eines bestimmten Gemeindeorgans zwar eine gleich lange Amtsdauer haben, aber nicht zum gleichen Zeitpunkt gewählt werden und dieses Amt antreten, ist grundsätzlich zulässig aber wird als nicht empfehlenswert angesehen (vgl. STEFAN MÜLLER, in: Daniel Arn et al. (Hrsg.), Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Rz. 6 zu Art. 34).

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen aus (Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 [PRG BE; [BSG 141.1](#)]). Die Staatskanzlei leitet die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen (Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a PRG BE). Die Regierungsstatthalterämter koordinieren die Durchführung von Wahlen in den Gemeinden (Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a

PRG BE). Die Gemeinden führen die eidgenössischen und kantonalen Wahlen nach diesem Gesetz durch (Artikel 34 Absatz 4 PRG BE). Der Regierungsrat setzt die Wahltag fest. Er nimmt dabei Rücksicht auf die Verfahrensdauer für die Erstellung der Abstimmungserläuterungen (Artikel 41 Absatz 1 PRG BE). Die Wahltag werden im kantonalen Amtsblatt bekanntgegeben und den Regierungsstatthalterämtern sowie den Gemeinden mitgeteilt (Artikel 43 PRG BE)

Die Thematik einer tiefen Stimm- und/oder Wahlbeteiligung ist auch im Kantonsrat des Kantons Bern ein aktueller Gegenstand der Diskussionen: So monierte beispielsweise Jean-Pierre Aellen im Rahmen der Interpellation Nr. 091-2010 vom 3. Juni 2010 «Zu viele Wahlen schaden jeder einzelnen Wahl», dass die Ansetzung dreier Wahlen (jener des Regierungsrats, des Grossen Rates und des Bernjurassischen Rates) auf den gleichen Wahltermin dazu führe, dass viele Wahlberechtigte abgeschreckt würden und die Wahlbeteiligung sinke. Der Regierungsrat erwiderte hierauf, dass der bernische Gesetzgeber diese Häufung von Wahlen an einem Termin ausdrücklich so verankert und demnach gewollt habe. Im Übrigen habe sich die Wahlbeteiligung im Vergleich zum davor geltenden Wahlsystem nicht erheblich verringert (vgl. die Antwort des Regierungsrates zur Interpellation Nr. 091-2010 vom 11. August 2010, S. 2). In einem noch unbeantworteten Postulat Nr. 089-2022 «Mit QR-Code Wahlbeteiligung erhöhen» gingen Sandra Hess, Andreas Hegg, Peter Bohnenblust und Carlos Reinhard einig, dass die bisher tiefe Wahlbeteiligung durch das komplizierte Wahlverfahren veranlasst werde. Der Regierungsrat wurde deshalb aufgefordert, bereits vor aber auch im Versand mittels QR-Code die erläuternden Videomaterialien der Staatskanzlei einer breiteren Bevölkerung bekannt zu machen. Weitere Vorstösse betreffen die Themen elektronische Stimmabgabe und Wahlzwang (vgl. unter anderem der Parlamentarische Vorstoss Nr. 027-2016 vom 26. Januar 2016 «Direkte Demokratie beleben – Abstimmungsverhalten verbessern» und die Interpellation Nr. 043-2017 vom 19. März 2017 «Elektronische Stimmabgabe bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2018»).

Die Stimmberechtigten im Kanton Bern konnten zuletzt ihre politischen Wahlrechte anlässlich der National- und Ständeratswahlen am 20. Oktober 2019 und der Grossrats- und Regierungsratswahlen am 27. März 2022 ausüben, der Regierungsstatthalterwahlen im vom 13. Juni 2021 sowie der zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfindenden Gemeinderatswahlen. Dabei waren die nachfolgenden Wahlbeteiligungen zu verzeichnen:

Grossratswahl	31.91 %
Regierungsratswahl	31.23 %
Bernjurassischer Ratswahl	30.10 %
Gemeinderatswahl*	39.20 %

Nationalratswahl	47.38 %
Ständeratswahl	47.26 %
Reg.-Statthalterwahl**	54.04 %

* Die Staatskanzlei des Kantons Bern erfasst keine Resultate der Gemeinderatswahlen. Eine Befragung der 338 Einwohnergemeinden zu den jeweils letzten Gemeinderatswahlen der vergangenen sechs Jahre hätte einen unverhältnismässigen Mehraufwand erfordert. Es wurde deshalb auf die Ergebnisse für 2009 bei ANDREAS LADNER, Wahlen in den Schweizer Gemeinden, a.a.O., S. 36 zurückgegriffen.

** In zwei Wahlkreisen (Bern-Mittelland und Thun) fanden öffentliche Wahlen statt; in den übrigen Wahlkreisen (Berner Jura, Biel/Bienne, Seeland, Ob- und Nid- u. Aargau, Emmental, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental sowie Interlaken-Oberhasli) fanden stille Wahlen statt.

e) Zwischenfazit:

Die vier zum Vergleich herangezogenen Kantone unterscheiden sich hinsichtlich ihrer jeweiligen Wahlsysteme erheblich vom Kanton Basel-Landschaft: Im Kanton Aargau finden die Wahlen von Gross- und Regierungsrat, von National- und Ständerat sowie der Gemeinderäte jeweils um ein Jahr versetzt statt. Im Kanton Solothurn finden die Wahlen von Kantons- und Regierungsrat sowie der Gemeinderäte jeweils zwei Jahre versetzt von den Wahlen von National- und Ständerat statt. Im Kanton Zürich finden die Wahlen der Gemeindevorstände jeweils im Jahr vor den Wahlen von

Kantons- und Regierungsrat sowie von National- und Ständerat statt. Im Kanton Bern schliesslich sind die Gemeinden in der Festlegung ihrer Amtsperioden und damit auch der zugehörigen Wahltermine vollkommen frei. Bei der Betrachtung der Gemeinderatswahlen lassen sich hierbei keine derart signifikanten Abweichungen von der mittleren Wahlbeteiligung im Kanton Basel-Landschaft erkennen, welche nahe legen würden, dass eines der gewählten Wahlsysteme klarerweise zu bevorzugen wäre. So bewegen sich die Abweichungen zum Kanton Basel-Landschaft unter +10 %, wobei die Werte im Kanton Zürich praktisch identisch sind (AG: + 8.04 %; SO + 7.54 %; ZH + 0.78 % und BE + 3.14 %). Signifikant ist, dass die Wahlbeteiligung an Gemeindefachwahlen im Kanton Bern, welcher als einziger der untersuchten Kantone den Gemeinden absolute Freiheit betreffend die Festlegung der Amtsperioden und somit auch der Wahlsysteme gewährt, verglichen mit dem Kanton Basel-Landschaft nur unbedeutend höher ist.

2.7. Umfrage bei den Gemeinden und den Verbänden

Da die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft – und von diesen besonders die Einwohnergemeinden – für die Organisation und Durchführung der Wahlen an der Urne auf kommunaler, kantonaler und Bundesebene zuständig sind, wurden die 86 Einwohnergemeinden, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und der Gemeindefachverband (GFV) im Rahmen einer Umfrage um eine Stellungnahme gebeten. Die zur Stellungnahme angefragten Gemeinden und Verbände wurden dabei gefragt, ob aus ihrer Sicht eine Notwendigkeit zur Änderung des bisherigen Systems bestände, aus welchen Gründen eine allfällige Notwendigkeit erachtet werde, ob eine generelle Verschiebung der kommunalen Wahlen um ein Jahr befürwortet werde oder einer Lösung der Vorzug gegeben werde, welche es den Gemeinden ermöglichen würde, die Amtsperioden der Behörden weitgehend selbst zu bestimmen. Eingegangen sind 64 Stellungnahmen, wovon 39 von Gemeindeverwaltungen, 15 von Gemeinderäten, 9 von Wahlbüros sowie 1 vom GFV stammen.

Zur ersten Frage, ob aus Sicht der Gemeindebehörden eine Notwendigkeit zur Änderung des bisherigen Systems bestände, haben 62 Gemeindebehörden dies verneint, während 2 Gemeindebehörden keine eindeutige Antwort eingereicht haben. Es besteht einhellig die Ansicht, dass sich das aktuelle System gut eingespielt habe und die kommunalen Behörden wie auch die Wahlberechtigten die entsprechenden Abläufe mittlerweile gut kennen würden und sich dementsprechend damit arrangiert hätten. Eine Änderung würde nur zu Unsicherheiten bei den Gemeinden und den Wahlberechtigten führen. Im Übrigen gäbe es gerade in den kleineren Gemeinden nur selten einen eigentlichen «Wahlkampf»; man sei im Gegenteil eher froh, wenn sich für die vakanten Sitze in den Gemeindebehörden genügend Personen melden würden. 5 Gemeindebehörden stellten zudem fest, dass gerade die kurzen Wahlzyklen einen positiven Einfluss hätten, da hierdurch sowohl die Wahlberechtigten als auch die Mitglieder der Wahlbüros «in der Materie drin» seien. Ob eine Änderung des bisherigen Systems einen positiven Einfluss auf die Wahlbeteiligung respektive gegen eine allfällige Wahlmüdigkeit zeitigen würde, wurde grossmehrheitlich verneint oder bezweifelt.

Zur zweiten Frage, aus welchen Gründen eine allfällige Notwendigkeit erachtet werde, haben sich 61 Gemeindebehörden einer Aussage enthalten. 1 Gemeindebehörde hat angeführt, dass der einzige Vorteil einer Verschiebung der Neuwahlen dann gegeben wäre, wenn die Vorbereitungsarbeiten danach nicht mehr wie bisher auf die Weihnachts- und Neujahrszeit fallen würden. 2 Gemeindebehörden haben eine bessere Verteilung des Aufwands des Wahlbüros vorgebracht, einen Einfluss auf die Wahlbeteiligung jedoch in Zweifel gezogen.

Zur dritten Frage, ob eine generelle Verschiebung der kommunalen Wahlen um ein Jahr befürwortet werde oder einer Lösung der Vorzug gegeben werde, welche es den Gemeinden ermöglichen würde, die Amtsperioden der Behörden weitgehend selbst zu bestimmen, haben sich 59 Gemeindebehörden sowohl gegen die erste als auch gegen die zweite Variante ausgesprochen. Weitere 3 Gemeindebehörden haben mitgeteilt, dass sie eine generelle Verschiebung als eventuell sinnvoll erachten würden, allenfalls um ein halbes Jahr anstelle eines ganzen Jahres. Die Möglichkeit zur

Selbstbestimmung wurde hingegen lediglich von 2 Gemeindebehörden als eventuell sinnvoll bezeichnet. Zu erwähnen ist insbesondere, dass 14 Gemeindebehörden selbige Möglichkeit zur Selbstbestimmung der kommunalen Amtsperioden als der interkommunalen Zusammenarbeit sehr abträglich ansahen. Für die Zusammenarbeit der Gemeinden in Form von gemeinsamen Amtsstellen, Kommissionen oder Behörden sowie Zweckverbänden und Anstalten sei es wichtig, dass die Amtsperioden einheitlich verblieben. Auch für interkommunale Projekte sei es unabdingbar, dass die Mitglieder über gleichdauernde Perioden hinweg gemeinsamen an diesen Projekten arbeiten könnten. Der aufgrund unterschiedlicher Amtsperioden resultierende ständige Wechsel der Mitglieder in den gemeinsamen Gremien und Projekten würde nicht nur die Zusammenarbeit deutlich erschweren, sondern auch zu einem erhöhten organisatorischen Aufwand führen.

Als sonstige Anregungen oder Anmerkungen wurde von 6 Gemeindebehörden die Einführung eines kantonalen oder eidgenössischen E-Voting-Systems als eventuell oder sehr sinnvoll zur Diskussion gestellt. Weitere 4 Gemeindebehörden sehen vielmehr Handlungsbedarf im Rahmen der politischen Bildung auf allen Schul- und Weiterbildungsebenen. Im Übrigen sahen 4 Gemeindebehörden die gegenwärtige Problematik darin, dass aufgrund von Rück- respektive Austritten während der laufenden Amtszeiten regelmässig Ersatz- und Nachwahlen notwendig seien, welche das Gefühl eines «ständigen Wahlkampfes» befeuern würden.

Es lässt sich feststellen, dass die Gemeinden sowohl die im Postulat angeregte selbstbestimmte Festlegung der Amtsperioden kritisch beurteilen respektive ablehnen, als auch in der generellen Verschiebung der Gemeindewahlen um ein Jahr keine Vorteile erblicken. Meistgenanntes Argument gegen eine Änderung des Systems ist – nebst einer generellen Zufriedenheit mit dem heutigen System – die interkommunale Zusammenarbeit. Auch wird kein Zusammenhang zwischen dem heutigen System und der im Postulat angesprochenen «Wahlmüdigkeit» erblickt. Deshalb kann einer solchen – wenn überhaupt vorliegend – auch nicht mit einer Systemänderung begegnet werden. Viel eher sollte rasch die Implementierung von E-Voting vorangetrieben sowie in den Schulen stärker auf politische Bildung fokussiert werden.

2.8. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Wahlbeteiligung im Kanton Basel-Landschaft seit der letzten Reform der Wahltermine vor fünf Jahrzehnten äusserst stabil geblieben ist. Dies steht im Gegensatz zum signifikanten Abfall der Wahlbeteiligung im Bund und den anderen Kantonen bis in die 1990er Jahre und deren seither leichten, jedoch mittlerweile stagnierenden Erholung. Ausnahmen von der Stabilität der Wahlbeteiligung bei den Gemeindewahlen zeigen sich oftmals dort, wo gleichzeitig stattfindende, kontroverse Sachabstimmungen auf Bundesebene zu einem vermehrten Andrang an die Urnen führen.

Das derzeitige System der Festlegung der Amtsperioden und der zugehörigen Wahltermine für die Gemeindewahlen wurde in der landrätlichen Debatte immer wieder einer kritischen Untersuchung unterzogen: Eine Vielzahl von parlamentarischen Vorstössen wurde eingereicht mit dem Ziel, eine substantielle und nachhaltige Verbesserung der Wahlbeteiligung zu erreichen. Besondere Erwähnung verdient vorliegend die Baselbieter Stimmbürgeruntersuchung aus dem Jahr 1972, durch welche eine Reihe von Massnahmen erkannt und eingeleitet wurde, welche zu einer Verbesserung des Systems der Gemeindewahlen geführt hat. Ansonsten konnte sich aber keiner der Vorstösse durchsetzen. Dies ist unter anderem der Fall, weil weder ein Zusammenhang zwischen der Wahlbeteiligung und dem System der Festlegung der Amtsperioden und der zugehörigen Wahltermine aufgezeigt werden konnte, noch ersichtlich wäre, inwiefern mit einer Änderung derselben ein nachhaltiger positiver Effekt auf die Wahlbeteiligung auf kommunaler Ebene bewirkt werden könnte. Als bislang letzter derartiger Vorstoss stiess deshalb auch die Motion Nr. 2014/333 «Für vernünftige Wahltermine im Kanton Basel-Landschaft» auf grossmehrheitliche Ablehnung im Landrat.

Der Vergleich mit den Kantonen Aargau, Solothurn, Zürich und Bern, welche sich alle hinsichtlich ihrer jeweiligen Wahlsysteme erheblich vom Kanton Basel-Landschaft unterscheiden, lässt ebenfalls keine eindeutigen Rückschlüsse auf eine signifikant höhere Wahlbeteiligung und somit auf ein markant besseres System der Festlegung der Amtsperioden und der zugehörigen Wahltermine auf Gemeindeebene erkennen. Vielmehr zeigt sich auch in diesen Kantonen, dass gleichzeitig stattfindende kontroverse Sachabstimmungen auf kantonaler und Bundesebene, besondere lokale oder regionale Themenkomplexe sowie streitbare Kandidatinnen und Kandidaten einen weitaus grösseren Einfluss auf die Wahlbeteiligung haben. Zudem ist auch in diesen Kantonen die terminliche Ansetzung der Gemeindewahlen regelmässig Gegenstand kontroverser parlamentarischer Debatten.

Im Hinblick auf die von einer Änderung des Systems der Festlegung der Amtsperioden und der zugehörigen Wahltermine bei Gemeindewahlen in erster Linie betroffenen Gemeinden ist schliesslich festzustellen, dass diese sowohl die im Postulat angeregte selbstbestimmte Festlegung kritisch beurteilen respektive ablehnen, als auch in einer generellen Verschiebung der Gemeindewahlen um ein Jahr keine Vorteile erblicken. Die Gemeinden erblicken keinen Zusammenhang zwischen dem heutigen System und der im Postulat angesprochenen «Wahlmüdigkeit». Auch würde eine solche Änderung des Systems allenfalls die interkommunale Zusammenarbeit erheblich erschweren. Vielmehr seien deshalb aus Sicht der Gemeinden Massnahmen im Bereich der Implementierung von E-Voting sowie im Bereich der Verbesserung der politischen Bildung ins Auge zu fassen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2020/68 «Wählerinnen und Wähler nicht überstrapazieren» abzuschreiben.

Liestal, 6. Dezember 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich